

(2) Alle nach der Erteilung der Lizenz eintretenden Veränderungen in den unter Abs. 1 Buchstaben a bis d geforderten Angaben sind binnen vier Wochen dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, mitzu teilen.

(3) Die Lizenz zur Herstellung, zum Druck und zur Herausgabe von selbständigen kartographischen Erzeugnissen ist nicht übertragbar. Die in der Lizenz übertragenen Rechte dürfen nur innerhalb des in der Lizenzurkunde bezeichneten Betriebes ausgeübt werden.

#### § 16

(1) Die Anträge auf Erlaubnis zum Druck von selbständigen kartographischen Erzeugnissen sind dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, einzureichen. Den Anträgen sind zwei druckreife Muster mit der Angabe der geplanten Auflagenhöhe und des Druckereibetriebes beizufügen. Bei Erteilung der Erlaubnis zum Druck wird ein Muster mit dem entsprechenden Vermerk zurückgegeben.

(2) Selbständige kartographische Erzeugnisse sind mit dem entsprechenden Vermerk über Erlaubnis zum Druck, Datum des Neudrucks, Name des Herstellers, des Druckereibetriebes, des Herausgebers<sup>1</sup> und der Lizenz-Nr. des Ministeriums des Innern zu versehen.

#### § 17

(1) Für Vervielfältigungen von Textkarten, Kartenbeilagen und Kartenskizzen, die der Erläuterung des Textes oder zur Illustration in allgemeiner Literatur und in Druckschriften aller Art dienen, sowie für Pläne im Maßstab größer als 1 : 5000, die für den öffentlichen Vertrieb oder für den Aushang bestimmt sind, gilt § 16 entsprechend.

(2) Gesamt- oder Teilpläne von Städten sowie Wander-, Verkehrs- und Verwaltungskarten von Gebietsteilen der Deutschen Demokratischen Republik gelten auch dann als selbständige kartographische Erzeugnisse, wenn sie Büchern oder Broschüren beigelegt sind.

(3) Einfache Verkehrsorientierungspläne sind wie Textkarten, Kartenbeilagen oder Pläne im Maßstab größer als 1 : 5000 zu behandeln.

(4) Kartographische Materialien, deren Vervielfältigung nach § 4 Abs. 3 der Verordnung keiner Erlaubnis bedarf, sind mit dem Sichtvermerk „Nur, für den Dienstgebrauch“ zu versehen. Die Vervielfältigungen müssen ferner Angaben über den Hersteller und das Datum der Herstellung enthalten.

#### § 18

(1) Dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, ist auf Anforderung je eine druckreife Folienkopie aller Originale einer Karte

- a) von den nach dem Jahre 1945 hergestellten selbständigen kartographischen Erzeugnissen gegen Bezahlung und
- b) von den nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung genehmigten selbständigen kartographischen Erzeugnissen unentgeltlich

zu überlassen.

(2) Von den unter Abs. 1 Buchst. a genannten selbständigen kartographischen Erzeugnissen ist bis zum 31. März 1957 eine Aufstellung mit folgendem Inhalt dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, einzureichen:

- a) Art und Maßstab der Erzeugnisse;

b) genaue Bezeichnung (Blatt-Nr., Name oder Beschreibung des Gebietsumfanges);

c) Verwendungszweck.

(3) Die unter Abs. 1 Buchst. a genannten selbständigen kartographischen Erzeugnisse sind innerhalb acht Wochen nach Anforderung und die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Erzeugnisse innerhalb des gleichen Zeitraumes nach Fertigstellung dem Ministerium des Innern, Verwaltung Vermessungs- und Kartenwesen, zuzustellen.

#### § 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1956

**Der Minister des Innern**

Maron

### Verordnung

#### zur Änderung der Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung.

Vom 14. Dezember 1956

Zur Änderung der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die Vergütung der Tätigkeit der bisher gemäß § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1952 nach der Gruppe 3 bezahlten in der Unterstufe tätigen Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung für die Unterstufe erfolgt nach Gruppe 4.

#### § 2

Lehrer mit abgeschlossener Ausbildung für die Unterstufe, die aus dem Schuldienst in außerschulische Einrichtungen, Heime oder Horte zur Erziehungsarbeit delegiert oder als Pionierleiter eingesetzt wurden, können durch den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, in Gruppe 4\* eingestuft werden.

#### § 3

Der § 6 erhält folgende Fassung:

#### „Arbeitsrechtsverhältnisse

(1) Die Kündigung der Arbeitsrechtsverhältnisse von hauptamtlichen Lehrern, Leitern und Pionierleitern an allgemeinbildenden Schulen sowie von ausgebildeten Erziehern in Einrichtungen der Volksbildung und sonstigen hauptamtlichen Lehrkräften gemäß §§ 1 und 2 ist beiderseits nur zum Ende eines Schuljahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Ausgenommen sind die Fälle fristloser Entlassung.

(2) Absolventen der Ausbildungseinrichtungen sind jeweils mit Wirkung vom 1. August jeden Jahres in den Schuldienst einzustellen.“

#### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1956

**Der Ministerrat**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident  
Grotewohl

Der Minister  
für Volksbildung  
F. Lange